

# Die Erreichbarkeit in SGB II und III

Ute Winkler

## 1. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) hat der Gesetzgeber in § 7 Abs. 4a SGB II mit Wirkung vom 1. August 2006 festgelegt, dass Leistungen nach dem SGB II nicht erhält, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) vom 23. Oktober 1997,<sup>1</sup> geändert durch die Anordnung vom 18. November 2001,<sup>2</sup> definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält; die übrigen Bestimmungen der Anordnung sollen entsprechend gelten.<sup>3</sup> Die ursprüngliche Fassung des SGB II enthielt keine derartige Regelung, was durchaus einleuchtete, weil das SGB II, das alle erwerbsfähigen Personen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, sich ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie durch Erwerbsarbeit oder auf andere Weise zu sichern, in einem Leistungssystem zusammenfasst. Konkrete Anforderungen an die Verfügbarkeit, zu der nach § 119 Abs. 5 Nr. 2 SGB III auch die Erreichbarkeit gehört, hatte das SGB II deshalb ursprünglich nicht als Anspruchsvoraussetzung normiert.

Nach der Mustereingliederungsvereinbarung der Bundesagentur für Arbeit<sup>4</sup> sollten die Hilfebedürftigen sich verpflichten, sich nur nach Absprache und Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners (bei der Arbeitsgemeinschaft oder der Optionskommune) außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufzuhalten. Ohne Eingliederungsvereinbarung bestand für die Hilfebedürftigen keine Verpflichtung, sich täglich an ihrem Wohnort aufzuhalten,<sup>5</sup> solange sich an ihrem Wohnsitz oder Aufenthaltsort nichts änderte.<sup>6</sup> Die Verletzung der in der Eingliederungsvereinbarung übernommenen Verpflichtung der Erreichbarkeit konnte bis zum 31. Juli 2006 nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SGB II nur eine Kürzung in Höhe von 30 % der Regelleistung zur Folge haben. Das schien dem Gesetzgeber nicht mehr ausreichend. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es:

*»Insbesondere bei einem länger andauernden Aufenthalt im Ausland, bei dem dennoch der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestehen bleibt, ist die dort vorgesehene Absenkung um lediglich 30 Prozent der Regelleistung nicht geeignet, den Hilfebedürftigen zu einer Rückkehr nach Deutschland und der aktiven Mitwirkung an seiner Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu bewegen. Um die missbräuchliche Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen bei einem nicht genehmigten vorübergehenden auswärtigen Aufenthalt innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden, soll künftig der Anspruch auf*

1 ANBA 1997 S. 1685

2 ANBA 2001 S. 1476

3 Die Frage, dass hier der Geltungsbereich von Satzungsrecht auf andere Gruppen ausgedehnt wird, soll hier keine Rolle spielen.

4 DA der BA Nr. 15.14 zu § 15 SGB II

5 SG Hamburg, Beschluss vom 30. Januar 2006 – S 62 AS 133/06 ER

6 SG Berlin, Beschluss vom 18. Januar 2006 – S 34 AS 140/06 ER

*Leistungen bei einem Verstoß gegen den in Absatz 4a formulierten Grundsatz entfallen.*

*Die Erreichbarkeits-Anordnung ... sieht Ausnahmen vom Aufenthalt im zeit- und ortsnahen Bereich vor. Sie soll entsprechende Anwendung finden. Dies gilt vor allem auch bezüglich der Frage, unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer die Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einem Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches zustimmen sollen. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, ist eine Ortsabwesenheit mindestens für die arbeitsvertraglich zustehende Urlaubsdauer zu gewähren.<sup>7</sup>«*

Wie definiert die EAO den zeit- und ortsnahen Bereich und welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Leistungsbezieher nach dem SGB III und dem SGB II aus der Residenzpflicht?

## 2. Die Erreichbarkeit nach dem SGB III

### 2.1 Tägliche Erreichbarkeit im zeit- und ortsnahen Bereich

Nach § 118 Abs. 1 SGB III erhält Arbeitslosengeld nur, wer arbeitslos ist, sich bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet und eine Anwartschaftszeit erworben hat. Arbeitslosigkeit im Sinne der §§ 117 ff. SGB III ist ein komplexer juristischer Begriff, der nicht mit seiner umgangssprachlichen Bedeutung übereinstimmt. Er umfasst neben der Beschäftigungslosigkeit die objektive und subjektive Verfügbarkeit und die Eigenbemühungen des Arbeitslosen (§ 119 Abs. 1 SGB III). Der Beschäftigungslose muss nach § 119 Abs. 5 SGB III den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur zur Verfügung stehen. Dazu gehört nach § 119 Abs. 5 Nr. 2 SGB III, dass er Vorschlägen der Arbeitsagentur zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann. § 152 Nr. 2 SGB III ermächtigt die Bundesagentur für Arbeit, durch Anordnung Näheres hierzu zu bestimmen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EAO kann der Arbeitslose beruflichen Eingliederungsvorschlägen zeit- und ortsnah Folge leisten, wenn er in der Lage ist, unverzüglich

1. Mitteilungen der Arbeitsagentur persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
2. die Arbeitsagentur aufzusuchen,
3. mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammenzutreffen und
4. eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Deshalb muss der Arbeitslose an jedem Werktag bei oder nach Eingang der Briefpost wenigstens für kurze Zeit in seiner Wohnung sein. Verfügt der Arbeitslose über keinen

7 BT-Drs. 16/1696 S. 26

Wohnsitz im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I, ist für die Erreichbarkeit die Wohnung des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I maßgeblich. Obdachlose, die keinen Wohnsitz und keine Wohnung haben, dürfen eine Betreuungsstelle oder eine Betreuungsperson als »Anschrift« nennen.<sup>8</sup>

Der Arbeitslose muss täglich die eingegangene Post persönlich in der Wohnung einsehen können; d. h., er muss nach dem Eingang der Post vor Mitternacht in seiner Wohnung sein. Kommt die Post z. B. morgens um 10.00 Uhr, muss er sich zwischen 10.00 Uhr und Mitternacht wenigstens für kurze Zeit in seiner Wohnung aufhalten, damit er für den Fall, dass die Arbeitsagentur ihm Post gesandt hat, diese einsehen kann. Auf den tatsächlichen Posteingang kommt es nicht an. An Samstagen und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen genügt es, wenn er zwischen Posteingang und sonntags oder feiertags bis Mitternacht einmal in der Wohnung ist und die Post lesen kann.

Der Arbeitslose muss unter der angegebenen Wohnanschrift tatsächlich wohnen; die Postsendungen müssen ihn unter der angegebenen Anschrift unmittelbar erreichen.<sup>9</sup> Ein Postfach genügt nur, wenn es täglich geleert wird.<sup>10</sup> Erreichbar ist der Arbeitslose nicht, wenn ihn die Arbeitsagentur »irgendwie« – etwa über Dritte – erreichen kann, die Arbeitsagentur muss ihn nicht aufspüren.<sup>11</sup> Deshalb kann die Angabe einer Telefonnummer die Erreichbarkeit nicht herstellen.<sup>12</sup> Handys, E-Mails und andere Formen moderner Kommunikation sind dem Gesetzgeber und der Bundesagentur für Arbeit unbekannt.

Über die erlaubte Entfernung vom Wohnort enthält die EAO keine nähere Bestimmung. § 1 EAO begründet damit keine Verpflichtung, sich generell nur im Nahbereich der Wohnung oder der Arbeitsagentur aufzuhalten.<sup>13</sup> Eine räumliche Bindung besteht nur insoweit, als der Arbeitslose zur täglichen Rückkehr zu seiner Wohnung imstande sein muss. Wie er den Weg zu seinem Wohnsitz bewältigt, bleibt ihm und seinen finanziellen Möglichkeiten überlassen. Es kommt allerdings auch nicht auf sein Verschulden an, wenn er im Sinne der EAO nicht erreichbar ist. Der Arbeitslose trägt das Risiko der Entfernung vom Wohnsitz und des von ihm gewählten Verkehrswegs. Kann er wegen eines Eisenbahnerstreiks oder wegen eines plötzlichen Kälteeinbruchs nicht rechtzeitig an seinen Wohnsitz zurückkehren, verliert er seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Die Zeit- und Ortsnähe wird durch den Zwang zur täglichen Rückkehr zur Wohnung hergestellt, nicht durch eine Beschränkung der räumlichen Bewegungsfreiheit.

Auch § 2 EAO, der eine Bindung an den Nahbereich der Arbeitsagentur kennt und diesen auf die Orte in der Umgebung der Arbeitsagentur eingrenzt, von denen aus der Arbeitslose ohne unzumutbaren Aufwand die Arbeitsagentur täglich erreichen kann, beschränkt nicht den Raum, in dem sich der Arbeitslose während der Arbeitslosigkeit aufhalten darf, sondern beschreibt die Entfernung des Aufenthaltsortes, an dem der Arbeitslose sich mit Zustimmung der Arbeitsagentur außerhalb seines Wohnsitzes verfügbar halten und erreichbar sein darf.<sup>14</sup> Der tägliche Aufenthalt in der Wohnung sichert, dass der Arbeitslose von diesem Ausgangspunkt spätestens einen Tag nach dem Zugang eines Angebotes darauf reagieren, sich bewerben, einen Termin usw. aushandeln oder die Arbeitsagentur aufsuchen kann.

Objektiv verfügbar und damit erreichbar müssen auch die über 58-Jährigen sein, die nach § 428 SGB III der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stehen wollen. Das Gesetz verzichtet nur auf die Anspruchsvoraussetzung der Arbeitsbereitschaft nach § 119 Abs. 4 und 5 Nr. 3 und 4 SGB III, nicht auf die Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 119 Abs. 5 Nr. 1 und 2 SGB III.<sup>15</sup>

Zieht der Arbeitslose um, ist er bis zur Mitteilung der neuen Anschrift an das Arbeitsamt nicht erreichbar und damit nicht verfügbar; der Leistungsanspruch entfällt.<sup>16</sup> Das gilt auch für den Umzug innerhalb des Amtsbezirks und selbst innerhalb des Wohnortes.<sup>17</sup> Die mittelbare Erreichbarkeit auf Grund eines Postnachsendeanspruchs genügt nach der Rechtsprechung des BSG den Anforderungen der EAO gleichfalls nicht,<sup>18</sup> obwohl sogar die Bundesagentur nach ihrer Dienstanweisung für den Umzug im Wohnort oder in eine Nachbargemeinde den Nachsendeauftrag zulassen möchte.<sup>19</sup> Eine Ausnahme von seinen strengen Anforderungen hat das Gericht erst im Jahre 2006 (unter Aufgabe früherer Rechtsprechung) für die Arbeitslosen gemacht, die eine Erklärung nach § 428 SGB III abgegeben haben.<sup>20</sup> Bei ihnen genügt der Nachsendeantrag, um die Erreichbarkeit herzustellen, weil sie nicht mehr mit Vermittlungs- oder Eingliederungsangeboten rechnen müssen.

Das BSG hat die Regelungen der EAO im Grundsatz gebilligt und an ihrer Ermächtigungskonformität und ihrer Rechtmäßigkeit keine Zweifel geäußert.<sup>21</sup> Nach Meinung

8 Sozialgericht Duisburg, Urteil vom 15. November 1994 – S 14 Ar 227/93 – Breithaupt 1995 S. 462; DA 119.55a zu § 119 SGB III

9 st. Rspr. des BSG, z. B. Urteil vom 9. November 1995 – 11 RAr 33/95 – SozR 3-4450; Urteil vom 9.8.2001 – B 11 AL 17/01 R – SozR 3-4100 § 119 Nr. 4; Urteil vom 9.2.2006 – B 7a AL 58/05 R

10 LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. Januar 2003 – L 13 AL 4260/02 ER-B

11 st. Rspr. des BSG, Urteil vom 9. November 1995 – 11 RAr 45/95 – DBIR 4240a AFG/§ 103 und FN 8

12 Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Januar 1981 – L 6 Ar 69/80 – Breithaupt 1981 S. 531

13 so auch Steinmeyer in Gagel, SGB III, Januar 2005, EL 23, § 119 Rz 243; Söhnngen in Eicher/Schlegel, SGB III, 68. Ergänzung/August 2006, § 119 Rz 129 m. w. N.

14 DA 7.59 zu § 7 SGB II hält § 2 Satz 2 EAO für eine Beschreibung des Bewegungsraums des Arbeitslosen.

15 st. Rspr. des BSG, zuletzt Urteil vom 30.6.2005 – B 7a/7 AL 98/04 R

16 st. Rspr. des BSG, z.B. Urteil vom 25. April 1990 – 7 RAr 20/89 – DBIR 3674 SGB X/ § 48; siehe auch FN 8

17 BSG, Urteil vom 29. November 1989 – 7 RAr 138/88 – SozR 4100 § 103 AFG Nr. 47

18 z.B. Urteil vom 29. November 1989, a.a.O.; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 8. Februar 1995 – L 2 Ar 52/94 – info also 1995 S. 213; LSG Niedersachsen, Urteil vom 25. Januar 1995 – L 8 286/95

19 DA 119.56a zu § 119 SGB III

20 BSG, Urteil vom 30.6.2005 – B 7a/7 AL 98/04 R

21 Urteil vom 20. Juni 2001 – B 11 AL 10/01 R

des Gerichts schränkt die Notwendigkeit der Erreichbarkeit das Grundrecht auf Freizügigkeit des Art. 11 GG nicht ein, weil kein Arbeitsloser durch die Staatsgewalt gehindert werde, an jedem Ort der Bundesrepublik Wohnsitz und Aufenthalt zu nehmen,<sup>22</sup> der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßverbot würden durch die Aufenthalts-Anordnung nicht verletzt, weil das Erreichbarkeitsfordernis weder die freie Entwicklung dessen, der auf Leistungen angewiesen sei, über Gebühr entgegenstehe noch seine Würde als Mensch verletze.<sup>23</sup>

## 2.2 Ausnahmen von dem Erfordernis der Erreichbarkeit

Von der Grundbestimmung des § 1 Abs. 1 EAO gibt es einige Ausnahmen:

### 2.2.1 Arbeitsuche

Ortsabwesend über einen Tag und mehr darf der Arbeitslose sein, soweit er einen Vorstellungs-, Beratungs-, oder sonstigen Termin zum Zwecke der Arbeitsuche wahrnimmt (§ 1 Abs. 3 EAO). Muss er sich also an einem entfernten Ort vorstellen oder dauert die Vorstellung mehrere Tage, verzichtet die EAO auf die tägliche Erreichbarkeit. Für die Ortsabwesenheit wegen der Wahrnehmung von Terminen u. Ä. gibt es keine festgelegte zeitliche und entfernungs-mäßige Grenze.<sup>24</sup>

### 2.2.2 Aufenthalt im Nahbereich

Vorübergehend darf sich der Arbeitslose von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt entfernen und sich unter einer anderen Anschrift im Nahbereich der Arbeitsagentur aufhalten, wenn er der Arbeitsagentur rechtzeitig seine Anschrift während der Ortsabwesenheit mitteilt und an dem vorübergehenden Aufenthaltsort in gleicher Weise erreichbar ist wie an seinem Wohnsitz, also werktätlich einmal in der Wohnung die eingehende Post einsehen kann (§ 2 EAO). Zum Nahbereich gehören alle Orte in der Umgebung der Arbeitsagentur, von denen aus der Arbeitslose erforderlichenfalls in der Lage wäre, die Arbeitsagentur täglich ohne unzumutbaren Aufwand zu erreichen. Als vorübergehend ist ein auswärtiger Aufenthalt bis zur Dauer eines halben Jahres anzusehen.

### 2.2.3 Urlaub

Der Arbeitslose hat das Recht, drei Wochen im Kalenderjahr Urlaub zu machen, wenn die Arbeitsagentur vorher zustimmt. Hierauf wird ein Urlaub in einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis im selben Kalenderjahr nicht angerechnet. Maßstäbe für die Zustimmung enthält § 3 EAO nicht, die Zustimmung darf nur über den Zeitpunkt der Ortsabwesenheit, nicht über die Berechtigung zur Abwesenheit für drei Wochen im Kalenderjahr bestimmen. Innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit soll die Arbeitsagentur ihre Zustimmung nur in begründeten Aus-

nahmefällen erteilen. Solche Ausnahmefälle können vorliegen, wenn ein Urlaub bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit gebucht war und nur unter Verlust storniert werden kann oder wenn nur in dieser Zeit, z.B. während der Schulferien, ein Urlaub mit den Kindern bzw. mit dem Partner verwirklicht werden kann; auch gesundheitliche Gründe für einen Urlaub können einen Härtefall schaffen.

Die Bundesagentur setzt drei Wochen mit 21 Kalendertagen gleich,<sup>25</sup> berücksichtigt also keine Wochenfeiertage. Die Dreiwochenfrist darf in Fällen außergewöhnlicher Härte, die auf Grund unvorhersehbarer und für den Arbeitslosen unvermeidbarer Ereignisse entstehen, um bis zu drei Tagen überschritten werden. Diese Voraussetzung wird z. B. bei Insolvenz des Beförderungsunternehmens oder einem unverschuldeten Verkehrsunfall erfüllt sein. Bei einer Erkrankung während der Ortsabwesenheit, die der Rückkehr entgegensteht, entfällt die Residenzpflicht. Arbeitslosengeld ist nach § 126 SGB III im Krankheitsfall für höchstens sechs Wochen zu zahlen.

Hält sich der Arbeitslose länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs auf, besteht für den ganzen Zeitraum kein Leistungsanspruch. Der Sechswochen-Zeitraum wird nicht dadurch unterbrochen, dass der Arbeitslose während der Zeit zu Familienheimfahrten am Wochenende an seinen Wohnsitz zurückkehrt.<sup>26</sup> Macht der Arbeitslose für mehr als drei, aber weniger als sechs Wochen Urlaub, kann er, wenn im Übrigen die Voraussetzungen vorliegen, für drei Wochen im Leistungsbezug bleiben. Schwerbehinderte haben keinen Anspruch auf Zusatzurlaub.<sup>27</sup> Eine Anpassung des Urlaubs für Arbeitslose an den Mindesturlaub des Bundesurlaubsgesetzes von 24 Werktagen (§ 3) hält das BSG nicht für erforderlich.<sup>28</sup>

### 2.2.4 Medizinische Maßnahmen

Der Arbeitslose darf nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 EAO an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation bis zu drei Wochen teilnehmen. Diese Bestimmung hat nur Bedeutung für die Maßnahmen, bei denen der Arbeitslose nicht arbeitsunfähig ist; ansonsten hat er Anspruch auf Kranken-Arbeitslosengeld (§ 126 SGB III) oder Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld usw., die den Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließen (§ 142 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

### 2.2.5 Gemeinnützige Veranstaltungen

Der Arbeitslose darf nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EAO für drei Wochen an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, teilnehmen. Auch hier muss er dem Arbeitsamt die Anschrift mitteilen, unter der er werktätlich persönlich erreichbar ist; er muss die Teilnahme an der Veranstaltung jederzeit abbrechen können und sich vorher gegenüber der Arbeitsagentur für den Fall,

22 Urteil vom 29. Juli 1992 – 11 RAr 15/92 – DBIR 3964a AFG/§ 103

23 Urteil vom 14. März 1996 – 7 RAr 38/96 – SozR 3-4100 § 103 AFG Nr. 16

24 Söhngen in Eicher/Schlegel, SGB III, 68. Ergänzung/August 2006, § 119 Rz 145

25 DA 7.66 zu § 7 SGB II

26 BSG, Urteil vom 12. Juni 1992 – 11 RAr 65/91 – SozR 3-4100 § 103 AFG Nr. 8

27 LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. November 1995 – L Ar 47/94

28 Urteil vom 10. August 2000 – B 11 AL 101/99 R

dass sich die Möglichkeit einer beruflichen Eingliederung ergibt, glaubhaft zum jederzeitigen Abbruch bereit erklären. Dasselbe gilt nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 EAO für ehrenamtliche Tätigkeiten.

### 2.2.6 Arbeitslose über 58 Jahre

Ausnahmen gibt es außerdem für die Arbeitslosen, die Arbeitslosengeld beziehen, ohne subjektiv verfügbar sein zu müssen (§ 428 SGB III). Dieser Personenkreis darf sich mit Zustimmung der Arbeitsagentur 17 Wochen im Kalenderjahr außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten. Dieser Zeitraum kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Arbeitsagentur verlängert werden; innerhalb der Verlängerungszeit kann die Arbeitsagentur den Arbeitslosen aus gegebenem Anlass, also nicht willkürlich, mit einer Frist von vier Wochen vorladen. Während der übrigen Zeit muss der Bezieher von Leistungen nach § 428 SGB III unter der von ihm der Arbeitsagentur angegebenen Anschrift wie alle Arbeitslosen erreichbar sein.<sup>29</sup> Das BSG hat aber – wie oben ausgeführt – die Anforderungen an die Erreichbarkeit für Ältere gemildert und beim Umzug einen Nachsendeantrag zur Erhaltung der Erreichbarkeit ausreichen lassen.<sup>30</sup>

## 3. Erreichbarkeit im Rahmen des SGB II

### 3.1 Zeit- und ortsnaher Bereich

§ 119 Abs. 5 Nr. 2 SGB III verlangt, dass der Arbeitslose Vorschlägen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann, während nach § 7 Abs. 4a SGB II Leistungen nach dem SGB II nicht erhält, wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des in der EAO definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält. Da die EAO den Bereich, den der Arbeitslose nicht verlassen darf, nur zeitlich, nicht nach der räumlichen Entfernung, festlegt, ergeben sich aus den unterschiedlichen Formulierungen wahrscheinlich keine Unterschiede. Den zeit- und ortsnahen Bereich verlässt nicht, wer sich täglich nach dem Eingang der Briefpost wenigstens einmal in der Wohnung aufhält. Der Aufenthaltsort des Hilfebedürftigen während der übrigen 23 Stunden des Tages hat auf die Erreichbarkeit keinen Einfluss, solange sich an seinem Wohnsitz nichts ändert. Die Bundesagentur ist allerdings der Meinung, dass der Hilfebedürftige den Nahbereich im Sinne des § 2 Satz 2 EAO nicht ohne Zustimmung verlassen dürfe, und begrenzt diesen auf eine Entfernung zum SGB II-Leistungsträger, die in ca. 75 Minuten zurückgelegt werden kann.<sup>31</sup> Das trifft jedoch nicht zu.

§ 2 EAO meint nur den Fall des mehrtägigen auswärtigen Aufenthalts. Das ergibt sich ganz klar aus dem Erfordernis, eine neue Anschrift im Nahbereich mitzuteilen, unter der der Arbeitslose genauso erreichbar sein muss wie an seinem Wohnsitz. Nach der Gesetzesbegründung soll mit § 7 Abs. 4a SGB II erreicht werden, dass die mehrtägige Ent-

fernung vom Wohnort zum Anspruchsverlust führt.<sup>32</sup> § 7 Abs. 4a SGB II spricht nicht vom Nahbereich, sondern vom zeit- und ortsnahen Bereich der EAO. Wer werktäglich einmal die eingegangene Post einsehen kann, ist nach der EAO erreichbar und im Übrigen in seiner Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigt, weil es genügt, wenn er am nächsten Tag auf das Eingliederungsangebot oder den Vermittlungsvorschlag reagieren kann.<sup>33</sup> Für die Leistungsempfänger nach dem SGB II gilt kein anderer zeit- und ortsnaher Bereich als der, der für die Leistungsempfänger nach dem SGB III maßgeblich ist.

Entgegen der medial vermittelten Vorstellung besteht für Hilfebedürftige keine Verpflichtung, in ihrer Wohnung telefonisch erreichbar zu sein.<sup>34</sup> Sie dürfen aushäusig Arbeit suchen, auf Parkbänken sitzen, ihre Kinder betreuen, ehrenamtlichen Tätigkeiten nachgehen, sich durch Sport für das künftige Arbeitsangebot fit machen oder sich bei der Volkshochschule weiterbilden, aber auch nach Sonderangeboten suchen, sich in Kleiderkammern umtun oder in Suppenküchen essen. Die tägliche telefonische Erreichbarkeit in der Wohnung darf schon deshalb nicht in der Eingliederungsvereinbarung erzwungen werden, weil der Gesetzgeber jetzt die Mobilitätsgrenzen für die Hilfebedürftigen geregelt hat.

### 3.2 Für wen gilt die Einschränkung der Mobilität?

Das SGB III verlangt von den einzelnen Arbeitslosen Erreichbarkeit als Bestandteil der objektiven Verfügbarkeit. Dadurch ist es unproblematisch, einheitliche Erreichbarkeitsregeln für alle Leistungsbezieher aufzustellen. Aber selbst für die Arbeitslosengeldbezieher gibt es – über die Regeln der EAO hinaus – Ausnahmen, nämlich für die Versicherten, deren Anspruch nicht von der objektiven Verfügbarkeit abhängt, das sind die Kranken, die Arbeitslosengeld als Krankenarbeitslosengeld nach § 126 SGB III und im Wege der Nahtlosigkeit nach § 125 SGB III erhalten, wenn sie krankheitsbedingt nicht erreichbar sind.

Das SGB II erfasst jedoch sehr unterschiedliche Gruppen von Leistungsbeziehern und kennt deshalb allgemeine Verfügbarkeitsanforderungen wie das SGB III nicht. Auch Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung für Grundsicherungsansprüche. Leistungen nach dem SGB II erhalten folgende Gruppen

1. beschäftigungslose erwerbsfähige Hilfebedürftige
2. erwerbstätige Hilfebedürftige
3. Hilfebedürftige in Ein-Euro-Jobs
4. zeitweise erwerbsunfähige Hilfebedürftige
5. zeitweise nicht erwerbspflichtige, aber erwerbsfähige Hilfebedürftige
6. Kinder unter 15 Jahren
7. sonstige Sozialgeldempfänger
8. Hilfebedürftige über 58 Jahren.

<sup>32</sup> BT-Drs. 16/1696 S. 26

<sup>33</sup> BSG, Urteil vom 20. Juni 2001 – B 11 AL 10/01 R – SozR 3-4300 § 119 Nr. 3

<sup>34</sup> Die Bundesagentur sähe das wohl gern, um telefonische Abfragen zu einem zeitgemäßem Standardinstrument zu machen. Es sollten aber nicht alle SGB II-Kunden verpflichtet werden, telefonisch erreichbar zu sein (BT-Drs. 16/1696 S. 20/21).

<sup>29</sup> BSG, Urteil vom 14. März 1996 – 7 RAr 38/95 – SozR 3-4100 § 103 AFG Nr. 16; Urteil vom 28. November 1996 – 7 RAr 30/95 – SozR 3-4100 § 249e AFG Nr. 9

<sup>30</sup> BSG, Urteil vom 30.6.2005 – B 7a/7 AL 98/04 R

<sup>31</sup> DA 7.59 zu § 7 SGB II

Auf diese Gruppen kann die EAO nicht unterschiedslos angewandt werden. Zwar legt der Wortlaut des § 7 Abs. 4a SGB II nahe, dass nur die Ausnahmebestimmungen der EAO, nicht § 1 Abs. 1 EAO, der den Grundsatz der werktäglichen Erreichbarkeit enthält, für das SGB II entsprechend heranzuziehen sind. Das ist aber wohl nicht gemeint, nicht einmal die Bundesagentur bezieht das Erreichbarkeitsanforderung auf alle Leistungsbezieher des SGB II.<sup>35</sup> Die Verpflichtung, sich jeden Werktag nach Eingang der Briefpost in der Wohnung aufzuhalten und vor jeder Ortsabwesenheit über 24 Stunden die Zustimmung einer Behörde einzuholen, bewirkt eine Einschränkung der durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Handlungsfreiheit des Bürgers. Deshalb muss im Einzelfall geprüft werden, ob und wie die EAO für den einzelnen Hilfebedürftigen gilt, weil grundrechtsrelevante Regelungen einer sachlichen Berechtigung bedürfen.

### 3.2.1. Beschäftigungslose erwerbsfähige Hilfebedürftige

Arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige sind nach § 2 SGB II grundsätzlich verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu beenden oder zu mindern, und müssen sich deshalb in derselben Weise den EAO-Regeln beugen wie Arbeitslose, die Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten und sich werktäglich einmal mit den beschriebenen Einschränkungen in ihrer Wohnung aufzuhalten haben. Bisher wurde die Erlaubnis zur Ortsabwesenheit für SGB II-Leistungsbezieher vielfach willkürlich und sachwidrig verweigert, auch soweit keine Eingliederungsvereinbarung vorhanden war und eine Residenzpflicht deshalb nicht bestand, was die Betroffenen aber nicht wussten. Insofern mag der Berichterstatter für das Fortentwicklungsgesetz im Bundestag, der Abgeordnete Klaus Brandner, sogar Recht haben, wenn er ausführt:<sup>36</sup> »Kollegen und Kolleginnen in dieser Koalition haben sich dafür ausgesprochen, Arbeitslosen, auch Langzeitarbeitslosen, Urlaub zu ermöglichen.« Für drei Wochen im Kalenderjahr darf zukünftig Ortsabwesenheit nicht mehr versagt werden; die Zustimmung bezieht sich nur auf den Zeitpunkt der erlaubten Ortsabwesenheit. Allerdings gilt auch für die SGB II-Leistungsbezieher, dass in den ersten drei Monaten des Leistungsbezugs Urlaub nur ausnahmsweise bewilligt werden soll. Hat der Arbeitslose während des Bezugs von Arbeitslosengeld nach dem SGB III einen Urlaub für eine Zeit des voraussichtlichen Bezugs von Grundsicherungsleistungen gebucht, soll dies allein keinen aner kennenswerten Grund darstellen.<sup>37</sup> Ein Ausnahmefall liegt sicher vor, wenn der Urlaubszeitraum von den Schulferien abhängig ist oder an besondere Ereignisse geknüpft ist u. Ä.

Der Urlaub soll versagt werden, wenn während des Urlaubs eine Vermittlung in Betracht kommt. Auch eine Arbeitsgelegenheit geht der Urlaubsgewährung vor. Die Bundesagentur hält bei der Prüfung vorrangiger Eingliederungsmöglichkeiten einen strengeren Maßstab für angemessen als für Bezieher von Arbeitslosengeld nach dem SGB III.<sup>38</sup>

Hat der Arbeitslose schon während des Bezugs von Arbeitslosengeld Urlaub gemacht, wird dieser angerechnet, so dass während der Arbeitslosigkeit im Kalenderjahr nur für insgesamt drei Wochen Urlaub gewährt wird.<sup>39</sup> Auch hier ist eine Verlängerung um maximal drei Tage möglich.

Im Übrigen gilt dasselbe wie für Arbeitslosengeldbezieher. Erkrankt der Hilfebedürftige während des Urlaubs und kann er deshalb nicht an seinen Wohnort zurückkommen, bleibt sein Anspruch nach dem SGB II bestehen. Einen Anspruch auf Krankengeld hat er nicht (§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

### 3.2.2 Erwerbstätige Hilfebedürftige

Anders stellt sich die Sachlage dar, wenn der Hilfebedürftige voll erwerbstätig ist und Grundsicherungsleistungen erhält, weil er unzureichend entlohnt wird oder eine große Familie hat. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob er abhängig beschäftigt und sozialversicherungspflichtig oder selbständig tätig ist. In beiden Fällen muss er sich für Eingliederungsmaßnahmen nicht täglich zur Verfügung stellen und nur ausnahmsweise mit Vermittlungsangeboten rechnen. Der Staatssekretär Rudolf Anzinger ist der Meinung, der erwerbsfähige Hilfebedürftige müsse unter Umständen in eine höher bezahlte Beschäftigung wechseln oder im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes eine Nebentätigkeit aufnehmen. In der Realität des Arbeitsmarktes ist bei der Lohnentwicklung der letzten Jahre regelmäßig mit einer besser bezahlten Tätigkeit kaum zu rechnen; das gilt auch für Nebentätigkeiten, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt werden können. Wegen der Hauptbeschäftigung kann der Hilfebedürftige der Arbeitsvermittlung ohnehin nicht zur Verfügung stehen. Für eine Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, wenn nicht die Hilfebedürftigkeit selbst als Rechtfertigung für seine Anbindung an seinen Wohnbereich angesehen wird. Der Gesetzgeber will – wie der undifferenzierte Gesetzeswortlaut und die Begründung zeigen – die Erreichbarkeitsregeln der EAO dennoch auch auf voll erwerbstätige Hilfebedürftige angewendet sehen.

#### 3.2.2.1 Berufsbedingte Ortsabwesenheit

Wörtlich genommen müsste der Hilfebedürftige von dem SGB II-Leistungsträger die Erlaubnis bekommen, wegen einer Arbeitsstelle, die mit längerer Ortsabwesenheit verbunden ist, den Wohnort zu verlassen. Das gilt für alle Montaguearbeiter, Wochenendpendler, Fernfahrer usw., deren Einkünfte ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie nicht sichern. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll erwerbstätigen Hilfebedürftigen wenigstens für die Dauer des arbeitsvertraglichen Urlaubs die Ortsabwesenheit erlaubt werden.<sup>40</sup> An die Erwerbstätigkeit außerhalb des Tagespendelbereichs hat der Gesetzgeber offenbar nicht gedacht. Gerade aus den neuen Bundesländern arbeiten viele Arbeitnehmer im Westen, oft sind die gezahlten Löhne nicht ausreichend, um ohne Leistungen nach dem SGB II zu leben.

35 DA 7.64 f. zu § 7 SGB II

36 Bundestagsprotokoll 16/37 vom 1.6.2006 S. 3343 (C)

37 DA 7.63 zu § 7 SGB II

38 DA 7.57 f. zu § 7 SGB II

39 DA 7.66 zu § 7 SGB II

40 BT-Drs. 16/1696 S. 26; ebenso der Parlamentarische Staatssekretär Gerd Andres in BT-Drs. 16/2552

§ 1 Abs. 3 EAO erlaubt ohne Zustimmung der Arbeitsagentur und dementsprechend des SGB II-Leistungsträgers die Abwesenheit wegen eines Vorstellungs-, Beratungs- oder sonstigen Termins zum Zwecke der Arbeitsuche. Diese Vorschrift ist entsprechend heranzuziehen. Wenn der Arbeitslose seinen Wohnort zur Arbeitssuche verlassen darf, steht ihm diese Freiheit der Lebensgestaltung auch für die Beschäftigung selbst zu, ohne dass es der Zustimmung Dritter bedarf. In aller Regel wird weder der erwerbstätige Hilfebedürftige noch der SGB II-Leistungsträger überhaupt auf den Gedanken kommen, die berufsbedingte Ortsabwesenheit müsse genehmigt werden.<sup>41</sup>

### 3.2.2.2 Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit

Die Notwendigkeit der Urlaubsgewährung durch den persönlichen Ansprechpartner für Berufstätige, die die Gesetzesbegründung besonders hervorhebt,<sup>42</sup> hat der Parlamentarische Staatssekretär Gerd Andres auf eine Anfrage des Bundestagsabgeordneten der Partei »DIE LINKE« Dr. Ilja Seifert vom 8. September 2006<sup>43</sup> nochmals betont:

*»Der Bezieher von Arbeitslosengeld II hat als solcher damit keinen Urlaubsanspruch. Der persönliche Ansprechpartner kann auf Antrag des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einer Ortsabwesenheit zustimmen. Diese darf dann erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung, die Teilnahme des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation o. Ä. nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der maximal möglichen Ortsabwesenheit ist einzelfallbezogen zu entscheiden. Im Regelfall sollten nur bis zu drei Wochen im Kalenderjahr genehmigt werden. Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, ist Ortsabwesenheit mindestens für die arbeitsvertraglich zustehende Urlaubsdauer zu gewähren.«*

Der Erwerbstätige, der nur deshalb zum Hilfebedürftigen wird, weil er schlecht bezahlt wird oder eine große Familie hat, muss sich also den Urlaub nicht nur vom Arbeitgeber, sondern auch vom SGB II-Leistungsträger genehmigen lassen. Der Berichterstatter für das Fortentwicklungsgesetz im Bundestag, der Abgeordnete Klaus Brandner,<sup>44</sup> hat sich über den Bundestagsabgeordneten Klaus Ernst empört, weil dieser die Neuregelung als Fußfessel für Langzeitarbeitslose bezeichnet hatte.<sup>45</sup> Das ist aber wohl erst recht zutreffend, wenn der normale Arbeitnehmer, nur weil er arm ist, nicht selbst über seine Freizeit entscheiden kann.

Die Beschränkung der Mobilität eines erwerbstätigen Menschen, dessen einziges Problem darin besteht, dass seine Einkünfte zur Sicherung seines eigenen Lebensunterhalts und des Bedarfs seiner Angehörigen nicht ausreicht, er-

scheint ungerechtfertigt, weil dieser auch in der arbeitsfreien Zeit nicht für Arbeitsangebote und Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung stehen muss.

Nach der Rechtsprechung des BSG dient die objektive Verfügbarkeit der alsbaldigen Vermittlung in Arbeit und entspricht den Anforderungen, die der Arbeitsmarkt an jede Arbeitsvermittlung stellt. Dennoch hat das Gericht auf der Einhaltung der Residenzpflicht auch dann bestanden, wenn der Arbeitslose nicht verfügbar sein muss. Soweit das Gericht<sup>46</sup> die Anforderung der Erreichbarkeit für ältere Arbeitslose, die der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stehen wollen, damit gerechtfertigt hat, dass das Gesetz nur auf die subjektive, nicht die objektive Verfügbarkeit verzichte und die Solidargemeinschaft nicht für Arbeitslose aufkommen könne, die der Arbeitsvermittlung schlechthin nicht zur Verfügung stehen wollen,<sup>47</sup> kann dies keinesfalls auf voll erwerbstätige Hilfebedürftige übertragen werden.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit dient bei voll erwerbsfähigen Personen nicht dem im SGB II normierten Ziel, nämlich Hilfebedürftige zu befähigen, sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Die Zustimmung zum Urlaub darf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EAO jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Ortsabwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird. Solche Überlegungen kann der persönliche Ansprechpartner bei der Entscheidung über die Ortsabwesenheit des erwerbstätigen Hilfebedürftigen nicht anstellen. Die Ablehnung der Zustimmung zur Ortsabwesenheit während des vom Arbeitgeber bewilligten Urlaubs kann keine ermessensgerechte Entscheidung sein; das ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung. Das Erfordernis der Zustimmung wird für diesen Personenkreis zum obrigkeitstaatlichen Geßlerhut,<sup>48</sup> das wie dieser nur dazu bestimmt ist, den Betroffenen zu demütigen, und verletzt neben Art. 2 Abs. 1 GG auch Art. 1 Abs. 1 GG.

### 3.2.3 Hilfebedürftige in Ein-Euro-Jobs

Anders als der voll-erwerbstätige Hilfebedürftige muss der Ein-Euro-Jobber diese Tätigkeit abrechnen, wenn der SGB II-Leistungsträger ihm einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermitteln oder ihn durch eine Weiterbildungsmaßnahme fördern kann (entsprechend § 269 SGB III). Deshalb muss der Ein-Euro-Jobber entsprechend der EAO erreichbar sein, soweit dem die Arbeitsgelegenheit nicht entgegensteht. Mit der Zuweisung in die Arbeitsgelegenheiten können Ortsabwesenheiten, die mit der Tätigkeit verbunden sind, als genehmigt gelten. Der Umfang des Urlaubsanspruchs richtet sich allerdings nicht nach § 3 Abs. 1 EAO, sondern über § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II nach dem Bundesurlaubsgesetz, das in § 3 einen Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen vorsieht.<sup>49</sup> Für diesen muss ihm

41 Immerhin ist der Verfasserin in einer Beratungsstelle ein Fall bekannt geworden, in dem der SGB II-Leistungsträger einer Künstlerin, die zur Ausführung eines bezahlten Auftrages für drei Wochen den Wohnort verlassen wollte, die Zustimmung erst nach langen einschüchternden Verhandlungen erteilt hat.

42 BT-Drs. 16/1696 S. 26

43 BT-Drs. 16/2552

44 Bundestagsprotokoll 16/37 vom 1.6.2006 S. 3343 (C)

45 Der damalige hessische Justizminister Christian Wagner hatte bereits 2005 vorgeschlagen, Langzeitarbeitslose durch elektronische Fußfesseln an einen geregelten Tagesablauf zu gewöhnen (Frankfurter Rundschau vom 30. April 2005).

46 Urteil vom 14. September 1905 – 7 RAR 14/95 – DBIR 4242, AFG/§ 105c

47 Was ihnen § 428 SGB III jedoch ausdrücklich erlaubt.

48 vgl. Schiller, Wilhelm Tell, Dritter Aufzug, Dritte Szene

49 Für Arbeitslose hält das BSG die Beschränkung auf drei Wochen für rechtmäßig (Urteil vom 10. August 2000 – B 11 AL 101/99 R – SozR 3-4100 § 103 Nr. 23).

die Ortsabwesenheit ebenso erlaubt werden wie den Hilfebedürftigen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

### 3.2.4 Zeitweise erwerbsunfähige Hilfebedürftige

Der zeitweise arbeits- oder erwerbsunfähige Hilfebedürftige muss nicht erreichbar sein, weil er während dieser Zeit keine Arbeit aufnehmen oder Eingliederungsmaßnahmen beginnen muss. Das gilt insbesondere für Zeiten, in denen er krankheitsbedingt nicht in seiner Wohnung sein kann, z. B. weil er stationär behandelt oder von Verwandten oder Freunden außerhalb seiner Wohnung gepflegt wird.

### 3.2.5 Eltern kleiner Kinder und Pflegepersonen

Wer trotz Erwerbsfähigkeit keine Arbeit aufnehmen muss, darf auch in seiner Bewegungsfreiheit nicht beschränkt werden. Betroffen sind im Wesentlichen Personen, die Kinder bis zum dritten Lebensjahr erziehen oder Angehörige pflegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB II). Diese Personen leisten Familienarbeit, die der Erwerbsarbeit gleichsteht. Insbesondere für Mütter kleiner Kinder kann es notwendig sein, den Wohnort vorübergehend zu verlassen, z. B. um die Beziehungen zu anderen Familienmitgliedern aufrechtzuerhalten und deren Beziehungen mit dem Kind herzustellen und zu fördern. Darüber kann der persönliche Ansprechpartner nicht entscheiden, weil es auf die Prüfung vorrangiger Vermittlungsmöglichkeiten nicht ankommt. Die Bundesagentur will bei diesem Personenkreis im Einzelfall entschieden sehen, ob eine Anwendung der EAO sinnvoll ist, um Leistungsmissbrauch zu verhindern.<sup>50</sup>

### 3.2.6 Kinder unter 15 Jahre

Kinder, die nach § 28 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs als erwerbsunfähig gelten und Sozialgeld beziehen können, müssen nicht verfügbar und nicht erreichbar sein. Das Kind, das mehrere Tage bei der Freundin wohnt oder die Oma besucht, benötigt dafür nicht die Erlaubnis des SGB II-Leistungsträgers. Kinder unter 15 Jahren sind weder nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III meldepflichtig, noch gibt es für sie Pflichten, deren Verletzung zu Sanktionen führen könnte. § 32 SGB II erfasst Kinder dieser Altersgruppe nicht. Das sieht auch die Bundesagentur so.<sup>51</sup>

Dasselbe muss für ältere Kinder gelten, wenn sie noch zur Schule gehen.

### 3.2.7 Sonstige Sozialgeldempfänger

Auch diese Personengruppe muss nicht erreichbar sein, weil sie nicht in Arbeit vermittelt werden kann und deshalb auch andere Eingliederungsmaßnahmen nicht in Betracht kommen. Eine Beschränkung ihrer Mobilität wäre vom Gesetzeszweck nicht gedeckt, zumal sie als Bezieher von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII keinen Einschränkungen ihrer Mobilität unterliegen. Zur Erfüllung der Meldepflicht, der auch Sozialgeldbezieher nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III, wenn auch nur in seltenen Fällen, unterliegen,

genügt die allgemeine postalische Erreichbarkeit. Auch bei diesem Personenkreis macht die Bundesagentur die Anwendung der EAO vom Einzelfall abhängig.<sup>52</sup>

### 3.2.8 Hilfebedürftige über 58 Jahre

Hilfebedürftige über 58 Jahre können erklären, dass sie Arbeitslosengeld II beziehen wollen, ohne dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen zu müssen (§ 428 SGB III in Verbindung mit § 65 Abs. 4 Satz 2 SGB II). Für sie gelten bei Anwendung der EAO dieselben Erleichterungen wie für Bezieher von Arbeitslosengeld nach dem SGB III. Allerdings sind Einschränkungen ihrer Mobilität nur schwer zu begründen.

## 3.3 Rechtsfolgen

Bisher konnte die unerlaubte Ortsabwesenheit, wenn eine entsprechende Verpflichtung in der Eingliederungsvereinbarung vorlag, mit einer Leistungskürzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SGB II sanktioniert werden. Jetzt braucht die Residenzpflicht nicht mehr in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen zu werden; geschieht dies dennoch, kommt dem keine Bedeutung mehr zu.<sup>53</sup> Für die Tage der unerlaubten Abwesenheit besteht kein Anspruch auf SGB II-Leistungen, stattdessen oder zusätzlich ist eine Sanktion nicht zulässig. Da die Verletzung der EAO regelmäßig nicht angekündigt, sondern meist erst nachträglich festgestellt wird, ist die Leistungsbewilligung nach §§ 45 oder 48 SGB X für die Vergangenheit aufzuheben, wenn die weiteren Voraussetzungen der genannten Vorschriften vorliegen.

## 4. Verfahren

Die Zustimmung ist vor der beabsichtigten Ortswegnahme beim persönlichen Ansprechpartner zu beantragen. Ausnahmsweise kann die Zustimmung auch nachträglich erteilt werden, wenn die Notwendigkeit der Ortsabwesenheit kurzfristig und unaufschiebbar entsteht.<sup>54</sup> Gegen die Ablehnung kann Widerspruch und Klage beim Sozialgericht erhoben oder im Eilfall eine einstweilige Anordnung nach § 86b SGG beantragt werden.

## 5. Schluss

Es ist bedauerlich, dass die schon für das SGB III verfehlte anachronistische Regelung der EAO auch noch auf das SGB II übertragen worden ist. Beide Gesetze betonen die Autonomie und Selbstbestimmung als Voraussetzungen für die erhöhte Eigenverantwortung der Arbeitslosen,<sup>55</sup> in der Umsetzung behandeln sie diese als fremdbestimmte, unmündige Objekte staatlicher Sozialleistungen.<sup>56</sup>

<sup>52</sup> DA 7.58 zu § 7 SGB II

<sup>53</sup> so auch Fuchsloch in Gagel, SGB II, EL 27/Juni 2006, § 15 Rz 71; a. A: Fahlbusch/Müller/Rixen, NDV 2006 S. 411, 416

<sup>54</sup> DA 7.75 zu § 7

<sup>55</sup> Info also 1998 S. 9

<sup>56</sup> Heinrich Lang, NZS 2006 S. 176-184

<sup>50</sup> DA 7.58 zu § 7 SGB II

<sup>51</sup> DA 7.57 zu § 7 SGB II